

Gefährdungsbeurteilung in Betrieben



Hinweise zur Durchführung und Dokumentation

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Gefährdungsbeurteilung in Betrieben

Hinweise zur Durchführung und Dokumentation

Inhalt

Seite 4	1 Gefährdungsbeurteilung - Grundlage für effizienten Arbeitsschutz
---------	---

Seite 6	2 Zur Vorbereitung
---------	---------------------------

Seite 12	3 Zur Durchführung
----------	---------------------------

Seite 12	3.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren
----------	--

Seite 16	3.2 Festlegung von Maßnahmen
----------	-------------------------------------

Seite 19	4 Zur Dokumentation
----------	----------------------------

Seite 22	5 Zur Aktualisierung, Ergänzung und Weiterführung
----------	--

Seite 23	6 Literatur
----------	--------------------

Seite 25	Anhang
	I Adressen der Arbeitsschutzbehörden Sachsens
	II Vergleich ausgewählter branchenunabhängiger Handlungshilfen
	III Übersicht staatlicher Arbeitsschutz-Vorschriften
	IV Arbeitsschutzgesetz

Gefährdungsbeurteilung - Grundlage für effizienten Arbeitsschutz

Warum ist Arbeitsschutz notwendig?

Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Beeinträchtigungen der Gesundheit verursachen Jahr für Jahr nicht nur persönliches Leid für die Betroffenen, sondern erhebliche Belastungen für die Betriebe. Fast 12 Milliarden Euro Verluste werden derzeit in Deutschland pro Jahr den arbeitsbedingten Produktionsausfällen zugeschrieben [2].

Arbeitsschutzmaßnahmen dienen also neben der Erhaltung der Gesundheit des Einzelnen auch der Stabilisierung der Produktion und liegen daher als Gebot der wirtschaftlichen Vernunft im Interesse jedes Unternehmers. Sie sollten nicht nur als gesetzliche Pflicht, sondern auch als lohnende Investition in die Zukunft und Chance für die Entwicklung des Unternehmens gesehen werden.

Arbeitsschutz -
ethisches
und wirtschaft-
liches Gebot

Welche neuen Akzente setzt das Arbeitsschutzgesetz?

Das Arbeitsschutzgesetz vom 21.8.1996 setzt die europäische Rahmenrichtlinie 89/391/EWG in nationales Recht um. Es bezieht sich auf ein modernes Verständnis von Arbeitsschutz, das über traditionelle Auffassungen hinausgeht und folgende Grundpositionen berücksichtigt:

1. Arbeitsschutz schließt neben der Verhütung von Unfällen auch das Vermeiden von Gesundheitsgefahren bei der Arbeit ein.
2. Arbeitsschutz umfasst auch Maßnahmen, die dazu beitragen, die Arbeit menschengerechter zu gestalten.
3. Arbeitsschutz muss sich ständig der Dynamik von Technik und Arbeitsumwelt anpassen.

Welche Rolle spielt die Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsschutz?

Ziel:
Beseitigung und
Prävention von
Gefährdungen

Die systematische Erfassung und Beurteilung arbeitsbedingter Gefährdungen bildet die Grundlage für eine konsequente und wirkungsvolle Gefahrenprävention. Sie ermöglicht es u. a., Gefahrenpotenziale schon früh zu erkennen und rechtzeitig zielgerichtete Maßnahmen festzulegen.

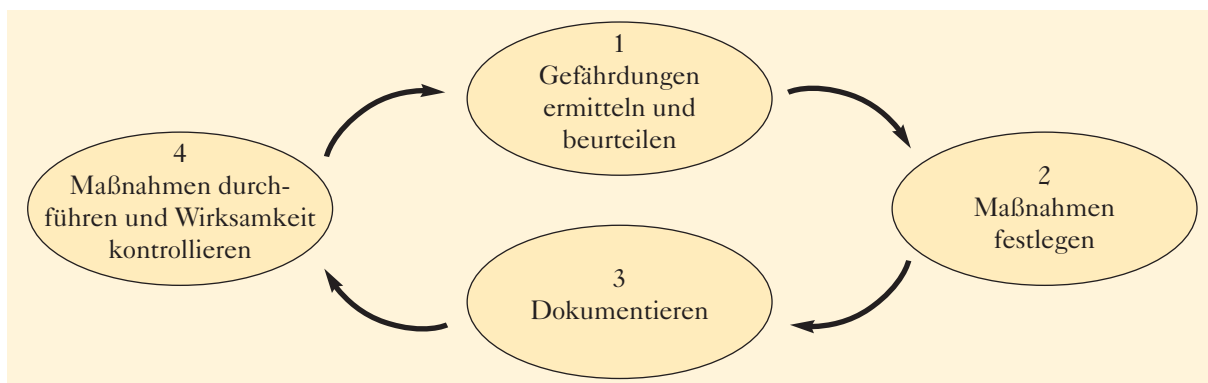
Ist die Form einer Gefährdungsbeurteilung vorgegeben?

Die Form einer Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich nicht vorgegeben. Jeder Betrieb kann unter Berücksichtigung seiner konkreten Bedingungen seine Vorgehensweise selbst bestimmen.

In Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten müssen jedoch die Ergebnisse der Beurteilung, die festgelegten Maßnahmen und deren Kontrollen dokumentiert werden.

Für die Planung und Umsetzung des Prozesses können die Betriebe auf vielfältige Hilfsmittel und die Unterstützung durch staatliche Arbeitschutzbehörden zurückgreifen (vgl. Punkt 2). In ihrer Grundstruktur sollte die Gefährdungsbeurteilung nach folgendem Schema aufgebaut sein:

Struktur
einheitlich,
Form variabel



Wer ist verantwortlich?

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten eines Betriebes ist prinzipiell der Arbeitgeber verantwortlich. Arbeitsschutz muss als wichtiges Unternehmensziel selbstverständlicher Bestandteil seiner Führungsstrategie sein. Wenn Ihnen das gelingt, ist er auf dem besten Wege, ein Arbeitsschutzmanagementsystem in seinem Betrieb einzuführen. In diesem Zusammenhang gehört auch die systematische Gefährdungsbeurteilung zu seinen gesetzlichen Pflichten.

In einem kleineren Betrieb wird er diese notwendige Beurteilung der Arbeitsbedingungen unter den Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes ggf. selbst vornehmen können. Zumeist wird es jedoch sinnvoll bzw. notwendig sein, geeignete Personen (z. B. Führungskräfte, Spezialisten) damit zu beauftragen bzw. ihnen zumindest Teilaufgaben zu übertragen. Die Delegation solcher Aufgaben sollte schriftlich erfolgen und den Aufgabenumfang sowie die Befugnisse genau beschreiben.




Verantwortlich:
Arbeitgeber

Wer ist einzubeziehen?

Von Anfang an sollten die Beschäftigten des Unternehmens in den Prozess der Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden. Laut Gesetz sind sie ohnehin verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv am Arbeitsschutz mitzuwirken und alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen (§§ 14 bis 17 ArbSchG).

Wenn die Arbeitnehmer über Ziel und Nutzen der Gefährdungsbeurteilung informiert sind und ihre Praxiserfahrungen und Detailkenntnisse angemessen berücksichtigt werden, dann wird sich dies sowohl auf ihre Einstellung zu den Gefahren als auch auf die Akzeptanz erforderlicher Arbeitsschutzmaßnahmen positiv auswirken.



Unterstützung
durch interne und
externe Experten

Auch das Recht der Personalvertretung (Betriebs- oder Personalrat) auf die Beteiligung am Prozess ist in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Wer kann unterstützen?

Zu den fachkundigen Personen, die vom Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zur Unterstützung herangezogen werden können, gehören insbesondere

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte (Vorschläge zum methodischen Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung, Informationen über Unfallschwerpunkte, Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen, Schutzziele und mögliche Schutzmaßnahmen, Durchführung von Begehungen und Überprüfungen),
- Personen, die nach speziellen Rechtsvorschriften oder freiwilligen betrieblichen Regelungen mit der Wahrnehmung von Belangen des Arbeits- und Umweltschutzes beauftragt wurden (z. B. Sicherheitsbeauftragte, Gefahrgutbeauftragte, Gefahrstoffbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Laserschutzbeauftragte, Störfallbeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte, Abfallbeauftragte, Baustellenkoordinatoren),
- der Arbeitsschutzausschuss (vgl. Arbeitssicherheitsgesetz),
- Mitarbeiter der zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde (siehe Anlage I – Adressen der Arbeitsschutzbehörden),
- Mitarbeiter des Technischen Aufsichtsdienstes des zuständigen Unfallversicherungsträgers und
- sicherheitstechnische Dienste und Unternehmensberatungen.

Welche Bereiche sind zu berücksichtigen?

Die Gefährdungsbeurteilung ist für alle Bereiche eines Betriebes vorzunehmen und hat dort jeweils alle Arbeitsplätze und einzelnen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen reicht die Beurteilung eines repräsentativen Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit aus. Die Gliederung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche sollte sich an der Betriebsorganisation orientieren. Liegen für bestimmte Tätigkeiten oder für einzelne Arbeitsmittel typische Merkmale vor, können die Beurteilungen danach gegliedert werden. Dadurch kann vor allem wechselnden Bedingungen und hiermit einhergehenden Gefährdungsveränderungen an nichtstationären Arbeitsplätzen entsprochen werden.

Welche innerbetrieblichen Dokumente sollten genutzt werden?

Meist existieren im Betrieb zu verschiedenen Belangen des Arbeitsschutzes bereits Unterlagen, aus denen Hinweise auf Gefährdungen abzuleiten sind, z. B.

Unfallmeldungen, Berufskrankheitsanzeigen, Krankheitsstatistiken, Verbandsbücher, Berichte aus Arbeitsausschuss-Sitzungen, Unterlagen zu Arbeitsschutzunterweisungen, Betriebsanweisungen, Ergebnisse und Bewertungen aus Messungen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Strahlungen), Sicherheitsdatenblätter zu Gefahrstoffen, Revisionsschreiben oder Verfügungen der Arbeitsschutzbehörde bzw. des Unfallversicherungsträgers.

Sofern die nach speziellen Regelungen festgelegten Beurteilungen einzelner Gefährdungen (z. B. Gefahrstoffverordnung, Berufsgenossenschaftliches Regelwerk) bereits vorliegen und noch aktuell sind, können sie in die Gefährdungsbeurteilung integriert werden.

Welche außerbetrieblichen Materialien können helfen?

a. branchenunabhängig

Für die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen gibt es eine große Anzahl von Handlungs- und Dokumentationshilfen. Deren Inhalte sind durch das Arbeitsschutzgesetz nicht vorgeschrieben und auch nicht rechtsverbindlich. Sie können aber dem Arbeitgeber und den anderen am Arbeitsschutz beteiligten Personen die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzbeurteilungen und -maßnahmen merklich erleichtern. Das Spektrum dieser Hilfen reicht von sehr allgemein gehaltenen Hinweisen über branchenbezogene Gefährdungskataloge und Prüflisten bis zu Anleitungen zur speziellen Analyse ausgewählter Gefährdungsfaktoren. In Anlage II wird eine kleine Auswahl der branchenunabhängigen Handlungshilfen bezüglich ihrer Anwendbarkeit bewertet.

b. branchenspezifisch

Das Arbeitsschutzgesetz lässt der eigenverantwortlichen Gestaltung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und damit auch praxisgerechten Lösungen und Vereinfachungen einen breiten Raum. Der Arbeitgeber kann aus der Fülle der angebotenen Materialien das für ihn effektivste auswählen und seinen Bedürfnissen anpassen. Wenn im Betrieb noch keine eigenen diesbezüglichen Handlungsanleitungen und Dokumentationssysteme existieren, sollten die von den Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand entwickelten branchenspezifischen Handlungshilfen genutzt werden. Diese stellen typische Gefährdungen in einzelnen Branchen bzw. Arbeitsbereichen übersichtlich dar, ermöglichen gleichzeitig die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und unterstützen teilweise auch die Ableitung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die folgende Übersicht zeigt beispielhaft das Angebot der von der Arbeitsgemeinschaft der Metall-Berufsgenossenschaften für ihre Mitgliedsbetriebe bereitgestellten einschlägigen Materialien.



Vorteilhaft:
branchenspezifische
Materialien

Übersicht:

Materialien der Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften zur Gefährdungsbeurteilung

Bezugsquelle:

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
Postfach 10 10 15, 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf
Tel. (02 11) 82 24-0, Fax (0211) 82 24-5 45

Gefährdungs-/Belastungskataloge:

- 01 Kraftfahrzeug-Instandsetzung
- 02 Metallbearbeitung und -verarbeitung
- 03 Heizungs-, Klima-, Lüftungstechnik
- 04 Galvanik
- 05 Eisen-, Blech- und Metallwaren, Herstellung
- 06 Maschinenbau
- 07 Ziehereien, allgemein (Drahtziehereien)
- 08 Rückbau von Altstandorten der Industrie
- 09 Aufzugsanlagen – Montage, Instandhaltung und Demontage
- 10 Zweiradmechaniker-Handwerk
- 11 Instandhaltung von Maschinen und Anlagen
- 12 Fahrzeugbau
- 13 Verwaltung, Büroräume (Bildschirmarbeiten)
- 14 Elektrotechnik, allgemein
- 15 Stahl- und Leichtmetallbau, Baustellenmontage
- 16 Eisen- und Stahlgießereien
- 17 Holzbearbeitung und -verarbeitung
- 18 Lagern, Fördern, Transportieren
- 19 Oberflächenbeschichtung
- 27 Führung von Fahrzeugen
- 28 Eisenbahn – Rangieren

Broschüren / CD / Video

- Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz Teil 1 - 4
- Videofilm »TOP CHECK« – Gefährdungsbeurteilung im Betrieb – mit Begleitdiskette
- CD-ROM »Prävention der VMBG«, Doppel-CD
- »Leitfaden für die Gefährdungsbeurteilung«

Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung für ausgewählte Branchen

(Word-Dokumente auf der CD-ROM »Prävention« (CD2))

- Fahrzeuginstandhaltung
- Heizung – Klima – Lüftung
- Maschinenbau
- Metallbau (Schlosserei)

(Auszug aus: »Übersicht der Handlungshilfen für die Beurteilung von Gefährdungen«, Stand: 08/2006, BGZ-Report 08/2006 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften [3])

Welche Handlungshilfen bieten Internet und elektronische Medien?

Ein großer Teil der Handlungshilfen ist auf elektronischen Speichermedien (Diskette, CD-ROM) erhältlich. Solche Software erleichtert vor allem das Suchen nach speziellen Sachverhalten, die Kontrolle der Maßnahmerealisierung sowie statistische Auswertungen.

Informations-
träger
neue Medien

Darüber hinaus steht im Internet ein umfangreiches Angebot an Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung. Die hier als Beispiel genannten Adressen ermöglichen die Erschließung wichtiger von Behörden, Unfallversicherungsträgern, Institutionen und Firmen angebotener Informationssysteme.

<http://osha.europa.eu>

<http://www.bmas.de/arbeitsschutz>

<http://www.baua.de>

<http://www.kan.de>

<http://www.arbeitsschutz-sachsen.de>

<http://www.dguy.de/praevention>

<http://www.unfallkassen.de/praevention>



3

Zur Durchführung

3.1. Ermittlung und Beurteilung

Was sind Gefährdungen?

Grundsätzlich müssen alle möglichen Gefährdungen an den Arbeitsplätzen ermittelt werden.

Als Gefährdung sind im gegebenen Zusammenhang alle Quellen anzusehen, die zu arbeitsbedingten Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können. Dabei sind sowohl die Möglichkeiten des Einwirkens schädlicher Energien und Stoffe auf den Menschen zu betrachten als auch sonstige (z. B. psychische) Belastungen, die negative Folgen verursachen können. Im weiteren Sinne schließt der Begriff Gefährdung auch die Möglichkeit der Verursachung von Sach- und Umweltschäden ein.

Gefährdung:
alle Gesundheits-
risiken
am Arbeitsplatz

Wodurch ergeben sich Gefährdungen?

Gefährdungen können sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Darüber hinaus können sich Gefährdungen auch ergeben, wenn arbeitsbedingte Anforderungen eine besondere gesundheitliche Eignung der Beschäftigten voraussetzen. Beim Vorliegen bestimmter Gefährdungsfaktoren ist die Beurteilung der Tauglichkeit (z. B. Maskentauglichkeit) vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen bereits nach staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften geregelt. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, sollte der Aspekt der gesundheitlichen Eignung zu den jeweiligen Tätigkeiten stets berücksichtigt werden .

Welche Aspekte sind besonders zu berücksichtigen?

a. Die Ermittlung muss alle an den betrachteten Arbeitsplätzen möglichen Betriebszustände umfassen:

- Normalbetrieb
- Inngangsetzen / Stillsetzen
- Einrichten / Probetrieb
- Wartung / Pflege / Instandsetzung
- Störungen / Ausfälle.

Dabei sind stets auch die möglichen Beeinflussungen aus der Umgebung zu bedenken. Was im Detail gegen keine Vorschriften verstößt, muss in vernetzten Systemen nicht ebenfalls sicherheitstechnisch unbedenklich sein.

b. Bei der Ermittlung sind außer den Betriebsangehörigen auch besondere Personengruppen zu berücksichtigen, z. B.

- Beschäftigte aus Fremdbetrieben (z. B. im Rahmen der Ausbildung, für Reinigung, Wartung, Bauarbeiten im Betrieb tätig),
- Leiharbeitnehmer,
- Besucher und
- Rettungsdienste.

c. Außerdem ist zu prüfen, ob für besonders schutzbedürftige Personen wie

- Jugendliche und Kinder,
- Schwangere und stillende Mütter sowie
- Behinderte

Beschäftigungsbeschränkungen bestehen bzw. besondere Schutzmaßnahmen zu beachten sind.



Welche Faktoren können Gefährdungen verursachen?

Bei den Beurteilungen sind die auf den folgenden Seiten (vgl. S. 15) als Übersicht aufgeführten Gefährdungsfaktoren zu berücksichtigen, zu denen jeweils Beispiele, kennzeichnende Merkmale oder Kenngrößen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) angegeben wurden.

Wie werden Gefährdungen beurteilt?

Wenn ermittelt worden ist, welche dieser Gefährdungsfaktoren an den Arbeitsplätzen berücksichtigt werden müssen, ist zu beurteilen, ob die vorhandenen Bedingungen akzeptabel sind, indem sie mit den normierten Vorgaben und bewährten sicheren bzw. gesundheitsgerechten Lösungen verglichen werden. Dabei sind die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze und Verordnungen; siehe Anlage III) und die Vorschriften des Unfallversicherungsträgers zu Grunde zu legen sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Welche Maßstäbe gelten für die Beurteilung?

Beurteilung:
Vergleich mit
Normvorgaben

Falls konkrete Vorgaben wie

- Grenz- oder Richtwerte (z. B. für Gefahrstoffe und Lärmeinwirkungen) oder Mindestabmessungen (z. B. Raumhöhe, Sicherheitsabstände),
- Auslöse- oder Schwellenwerte für die Anwendung von Schutzmaßnahmen und
- Gestaltungsregeln für technische, organisatorische oder verhaltensbezogene Maßnahmen

nicht vorgegeben sind, müssen die Gefährdungen nach den vorhandenen Erfahrungen beurteilt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Unfall eintreten wird und wie gravierend eine durch ihn ausgelöste Gesundheitsbeeinträchtigung sein kann. Wie detailliert eine Beurteilung erfolgen sollte, hängt vom Gefährdungspotential und der Komplexität der Gefährdungen ab, so ist z. B. für Baustellen oder den Umgang mit explosionsgefährlichen oder krebserzeugenden Stoffen eine besondere Beurteilungstiefe erforderlich.

Bei allem Bemühen um einfache und praxisnahe Methoden darf die Beurteilung nie oberflächlich erfolgen. Wenn mit eigener orientierender Überprüfung eine zweifelsfreie Beurteilung nicht erreicht wird, muss fachkundige Hilfe und erforderlichenfalls auch geeignete Messtechnik hinzugezogen werden.

Übersicht möglicher Gefährdungsfaktoren

1. Mechanische Gefährdungen	
ungeschützt bewegte Teile Teile mit gefährlichen Oberflächen bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Fahrzeuge	Stoß-, Quetsch-, Scher-, Stich-, Schneid-, Einzugstellen Ecken, Kanten, Spitzen, Rauigkeit Beschaffenheit und Benutzung der Mittel, der Wege, des Transportgutes, der Hilfsmittel, der Behälter, der Ladungssicherung und Anschlagmittel
unkontrolliert bewegte Teile Sturz auf der Ebene/ Absturz vom Standobjekt	Teile die kippen, rollen, gleiten, herabfallen, sich lösen, bersten, wegfliegen Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten; Kippen/Rutschen/Rollen des Standobjektes
2. Elektrische Gefährdungen	
Durchströmung Lichtbögen	Berührung von Teilen, die betriebsmäßig oder im Fehlerfall unter Spannung stehen Schalthandlungen unter Last, Überbrückungen, Überspannungen, Isolationsdefekte
3. Gefahrstoffe	
Stoffe, Zubereitungen und bestimmte Erzeugnisse,	die mit folgenden Gefährlichkeitsmerkmalen gekennzeichnet sind: explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd, umweltgefährlich, explosionsfähig, auf sonstige Weise chronisch schädigend; dabei auch mögliche außer Kontrolle geratende Reaktionen berücksichtigen
4. Biologische Arbeitsstoffe	
	gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit dem Einsatz oder dem Vorhandensein von Bakterien, Viren, Pilzen, Parasiten, gentechnisch veränderten Mikroorganismen und Zellkulturen sowie Allergene, sensibilisierende und toxische Stoffe von Mikroorganismen
5. Brand- und Explosionsgefährdungen	
Brand Explosion	brennbare Stoffe, Oxidationsmittel, Zündquelle, Brandausbreitung explosionsfähige Atmosphäre (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube), Explosivstoffe, Zündquellen, Druckwellenausbreitung
6. Heiße und kalte Medien	
	Kontakttemperatur und -zeit, Wärmeleitfähigkeit
7. Klima	
Kälte- und Wärmebelastung	Lufttemperatur, Wärmestrahlung, Luftfeuchte und Luftgeschwindigkeit in Korrelation zur Arbeitsschwere, Bekleidung und Expositionszeit
8. Beleuchtung	
	Beleuchtungsstärke, Leuchtdichteverteilung, Direkt- und Reflexblendung, Lichtrichtung und Schattigkeit, Lichtfarbe und Farbwiedergabe, örtliche und zeitliche Gleichmäßigkeit
9. Lärm	
Lärmemission der Lärmquelle Lärmimmission an Arbeitsplätzen Ultraschall	Schallleistungspegel Beurteilungspegel, Spitzenschalldruckpegel
10 Vibration	
Ganzkörperschwingungen, Hand-Arm-Schwingungen	Beurteilungsschwingstärke, Expositionszeiten
11 Strahlungen	
nichtionisierende Strahlungen - optische Strahlungen - elektromagnetische Felder ionisierende Strahlungen	UV-Strahlung, sichtbare Strahlung, Infrarotstrahlung statische Felder, niederfrequente und hochfrequente Wellen und Felder, Mikrowellen Röntgenstrahlung, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung
12 Aufnahme von Informationen, Handhabung von Stellteilen	
Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen	Sichtbarkeit, Hörbarkeit, Unterscheidbarkeit, Verständlichkeit, Differenzierbarkeit, Beeinträchtigung durch persönliche Schutzausrüstungen bedenken, Informationsgehalt
Handhabung von Stellteilen	Anordnung, Griffigkeit, Erkenbarkeit der Stellgröße, unbeabsichtigte Betätigung, körperliche Überlastung
13 Physische Belastung	
manuelle Lastenhandhabung Zwangshaltungen wiederkehrender Einsatz kleiner Muskelgruppen	Lastgewicht, Körperhaltung, Häufigkeit und Dauer der Lastenhandhabung, Ausführungsbedingungen Knien, Beugen, Überkopfarbeit, langandauernde Arbeit im Stehen oder Sitzen Wiederholhäufigkeit der Einzelbewegungen (Dateneingabe am Computer, Montagetätigkeiten/ Bestücken)
14 Psychische Belastung	
Arbeitsinhalt Arbeitsablauf/ Arbeitsorganisation Arbeitszeit Qualifikation Verhaltensanforderungen soziale Bedingungen/ Betriebsklima Belastungen durch die anderen Gefährdungsfaktoren	Vollständigkeit der Tätigkeit, Verantwortung, Handlungsspielraum, Information, Kommunikation Zeitdruck, Zeitzwang (Taktarbeit), Störungen Dauer, Flexibilität, Schichtarbeit, Pausengestaltung Qualifikationsnutzung und -erweiterung Erfüllbarkeit und Akzeptanz Führungsverhalten, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, soziale Angebote z. B. Lärm, Klima, Beleuchtung, Geruchsbelästigung
15 Sonstige Gefährdungen	
	nicht anderweitig zuordenbare Gefährdungen, z. B. Umgang mit Tieren, Gewalteinwirkung durch Personen, sportliche Betätigungen, Arbeiten in Unter- oder Überdruck (Luftdruckänderungen im Bergbau, bei Caisson- und Tunnelarbeiten), Tätigkeiten in Höhenlagen (ab etwa 2500 m)

3.2 Festlegung von Maßnahmen

Welchem Ziel dienen die Maßnahmen?

Wesentlicher Bestandteil einer Gefährdungsbeurteilung ist immer die Feststellung, ob und welche Maßnahmen zur Verminderung bzw. Beseitigung eines Unfall- oder Gesundheitsrisikos erforderlich sind bzw. welche Gefährdungen ggf. verbleiben. Die festzulegenden Maßnahmen müssen - einzeln oder in ihrer Kombination - in der Lage sein, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen unter das gesellschaftlich tolerierte, in Teilbereichen durch Grenzwerte und Minimierungsgebote normierte Risiko zu bringen.



Ziel:
Gefährdungen
beseitigen bzw.
minimieren

Welche Arten von Maßnahmen kommen in Frage?

Oft können die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar aus den Vorgaben in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln abgeleitet werden. Generell lassen sie sich unterschiedlichen Kategorien (technische, organisatorische und personengebundene Maßnahmen) zuordnen und sind sowohl separat als auch kombiniert einsetzbar (siehe Tabelle rechts oben).

Welche Rangfolge der Maßnahmen ist zu beachten?

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG (siehe Anlage I) sowie des Standes der Technik ist bei den festzulegenden Maßnahmen stets folgende Rangfolge zu beachten:

1. Technische Maßnahmen:

- Beseitigung der Gefahrenquellen
- Einsatz gefahrungsfreier bzw. -ärmerer Technik, Änderung der Technologie und/oder Arbeitsstoffe
- Installation technischer Schutzeinrichtungen und/oder Hilfsmittel mit zwangsläufiger Wirkung

2. Organisatorische Maßnahmen

- Verringerung der Intensität und/oder Dauer der gefährdenden Exposition bis zur Einhaltung der Schutzziele (Grenzwerte, Soll-Werte) bzw. bis zur ausreichenden Beachtung der Minimierungsgebote
- Bestimmung der Verantwortlichkeiten für Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, z. B.
 - für die Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel, gefahrungsfreier Arbeitsbedingungen, Schutzeinrichtungen und Schutzausrüstungen sowie die Kontrolle der Erhaltung des Schutzniveaus und der Benutzung der Schutzmittel
 - für Unterweisungen / Sicherheitsgespräche

3. Personenbezogene Maßnahmen

- Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen
- Anwendung von Warn- und Hinweisinrichtungen (Beschilderung, Signale, Anweisungen, Sicherheitshinweise und -ratschläge)
- Qualifizierung und Unterweisung der Beschäftigten
- Feststellung der Tauglichkeit der Beschäftigten für besondere Tätigkeiten oder Expositionen

Wichtigste
Maßnahme:
Beseitigung der
Gefahrenquelle

Ansonsten gilt die Grundregel: Zuerst die Gefährdungen beseitigen bzw. mindern, die am stärksten/potentiell folgenschwersten auf die Beschäftigten einwirken, weitere Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bzw. zeitlich-praktischen Durchführbarkeit treffen.

Was ist neben dem Inhalt der Maßnahmen noch festzulegen?

Zu allen Maßnahmen sind neben der Beschreibung ihres Inhalts auch die Realisierungstermine festzulegen. Weiterhin muss konkret bestimmt werden, wer für ihre Durchführung verantwortlich ist.

Wer macht was
bis wann?

Wie kann dem erneuten Entstehen von Gefährdungen vorgebeugt werden?

Die festzulegenden Maßnahmen sollen sich nicht nur auf die Minimierung oder Beseitigung der ermittelten Gefährdungen beschränken, sondern möglichst auch Regelungen einschließen, die ein erneutes Entstehen der erkannten oder ähnlicher Gefährdungen verhindern. In der Regel werden dies organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neu- und Umgestaltung von Arbeitsplätzen sein, die sich vor allem auf

- die arbeits- und gesundheitsschutzgerechte Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe,
- die Beschaffung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und Schutzausrüstungen (z. B. solche mit ausgewiesener Konformität mit harmonisierten Normen) oder
- * die Organisation und Überwachung mindestens der vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Prüfungen von Arbeitsmitteln (Maschinen, Geräten, Werkzeugen oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden) durch Sachverständige bzw. Sachkundige

beziehen. Hierfür können beispielsweise

- Vorgaben an die mit der Planung derartiger Belange oder der Auswahl von Produkten beauftragten Personen und
- entsprechende Regelungen in Verträgen mit Lieferfirmen und Dienstleistern

getroffen werden. Auch für solche Regelungen stellen Behörden und Unfallversicherungsträger Anleitungen (z. B. entsprechende Komponenten für Ausschreibungen und Vertragsinhalte) zur Verfügung.

Damit alle mit solchen Aufgaben betrauten Personen ihrer Verantwortung entsprechen können, sind sie durch den Unternehmer rechtzeitig über geplante Investitionen und Veränderungen der Arbeitsabläufe zu informieren.

Gefahren-
prävention durch
organisatorische
Maßnahmen

4 Zur Dokumentation

Was muss dokumentiert werden?

Die Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (§ 6 Abs. 1 ArbSchG /1/) gilt zwar erst für Arbeitgeber mit mehr als 10 Beschäftigten, es wird jedoch empfohlen, grundsätzlich die Untersuchung jedes Arbeitsplatzes, unabhängig von der Betriebsgröße, schriftlich (oder mittels anderer Medien) festzuhalten. Für Art und Inhalt der Dokumentation bieten die erwähnten Hilfsmittel (Handlungsanleitungen, Checklisten, Programme) vielfältige Beispiele.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollen einerseits möglichst knapp festgehalten werden, andererseits aber sowohl in die Planung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Betriebsanweisungen und Unterweisungshilfen einfließen als auch gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisbar dokumentiert sein. Daraus resultiert ein Mindestmaß an Aufzeichnungsumfang. Grundsätzlich sollte die Dokumentation Angaben zu folgenden Sachverhalten enthalten:

- Untersucher und Untersuchungsdatum
- Bezeichnung des Arbeitsplatzes und der Tätigkeit; Einordnung in Betriebsstruktur
- Art der Gefährdung / Belastung
- Bezug zu Rechtsvorschriften; normiertes Schutzziel (Grenzwert, Sollwert)
- Höhe und Dauer der Gefährdung / Belastung (Messergebnisse, wenn vorhanden)
- Beurteilung (Handlungsbedarf)
- erforderliche Maßnahmen und deren Rangfolge; Realisierungsfristen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- tatsächliche Realisierungstermine, Erledigungsvermerke
- Datum und Ergebnis der Kontrollen zur Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen sowie zur Erhaltung des Schutzniveaus.

Empfehlung:
Dokumentation
auch bei weniger
als 11
Beschäftigten

Darüber hinaus sind auch alle meldepflichtigen Arbeitsunfälle in der Dokumentation zu erfassen (§ 6 Abs. 2 ArbSchG [1]).

der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung von Abrissarbeiten auf einer Brückenbaustelle. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften werden hier sowohl mit der Bezeichnung nach dem neuen Gestaltungskonzept sowie auch nach der bisherigen Bezeichnung (in eckigen Klammern) angegeben.

(Quelle: Gekürzter Auszug aus dem Projektbericht »Gefährdungs- und Belastungsanalyse beim Bau der Autobahntalbrücke Wilkau-Haßlau 1995« [6])

Maßnahmen	Schutznorm	Handlungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Sicherheitsabstände in Abhängigkeit von der Nennspannung - Abdeckung der Leitungen zusätzlich durch Schutzhüllen 	BGV A2 [VBG 4] - §7 BGV C22 [VBG 37] - §16 BGI 519 [ZH 1/11]	
<ul style="list-style-type: none"> - Tragen von PSA; Bereitstellung und Einsatz geeigneter Atemschutzmasken (Halbmasken, Typ: FF P 2 SL) - regelmäßige Erneuerung der Atemschutzmasken - Arbeitsmedizinische Vorsorge nach G 26 und G 39 	ArbStättV - §44 BGV A1 [VBG 1] - §§4, 14 BGV D1 [VBG 15] - §27 GefStoffV - §§28 ff BGV A4 [VBG 100]	ja ja ja
<ul style="list-style-type: none"> - Feinanalyse - Tragen von PSA (Halbmaske, Typ: FF P 2 SL) - Arbeitsmedizinische Vorsorge nach G 2, G 26 und G 39 	Arb StättV - §44 BGV A1 [VBG 1] - §4, 14 BGV D1 [VBG 15] - §27 GefStoffV - §§28 ff BGV A4 [VBG 100]	ja ja ja
<ul style="list-style-type: none"> - Absperrung des Gefahrenbereiches und Sicherung mit Warnposten - Errichtung von Schutzdächern über Verkehrswegen, Nässen derselben zur Brandverhinderung - Bereitstellung ausreichender und geeigneter Feuerlöscher - wiederholte Brandkontrolle nach Beendigung der Arbeiten (Glimmerstellen, Brandnester) - Sicherung der Druckgasflaschen gegen Umfallen (Einsatz von Flaschengestellen), Sicherung der Ventile durch Schutzkappen - Verwendung geprüfter Druckminderer - Einzelflaschenanlage mit Flammenrückschlagsicherung ausrüsten - Gasschläuche vor mechanischer Beschädigung und Anbrennen schützen - Brenngas- u. Sauerstoffschläuche von mindestens 3,00 m Länge verwenden 	ArbStättV - §53 BGV A1 [VBG 1] - §43 BGV C22 [VBG 37] - §§13, 21 BGV D1 [VBG 15] - §30 BGV D1 [VBG 15] - §34 BGV D1 [VBG 15] - §6 BGV D1 [VBG 15] - §9 BGV D1 [VBG 15] - §38 BGV D1 [VBG 15] - §8	

5

Zur Aktualisierung, Ergänzung und Weiterführung

Wann müssen Gefährdungsbeurteilungen fortgeschrieben werden?

Die Gefährdungsbeurteilung darf keine einmalige Aktion sein, sondern lebt von der Wiederholung. Jede Art neu auftretender Gefährdungen macht eine Fortschreibung unumgänglich, die sich auf die veränderten Bedingungen zu beziehen hat. Typische Situationen bzw. Anlässe, bei denen eine solche Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung notwendig wird, sind

- Umgestaltungen der Arbeitsstätte, Arbeitsorganisation und Technologie,
- Veränderungen der Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und Arbeitsabläufe,
- Neufestsetzungen und Änderungen von normierten Schutzziele (Vorschriften),
- erweiterten Erkenntnissen aus Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und dem Krankenstand und
- Änderungen in der Verfügbarkeit technischer Schutzeinrichtungen und/oder der Investitionskraft des Unternehmens bezüglich noch nicht realisierter Schutzmaßnahmen.

Fortschreibung
bei veränderten
Bedingungen

- [1] Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
Gesetz über die Durchführung von
Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur
Verbesserung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes der Beschäftigten
bei der Arbeit vom 07.
August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt
geändert am 30. Oktober 2008 (BGBl I
S. 2130)
- [2] Bundesministerium
für Arbeit und Soziales (Hrsg.):
Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit 2006 –
Unfallverhütungsbericht Arbeit.
Dortmund 2008 –
ISBN: 978-3-88261-083-3
- [3] Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften/ HVBG (Hrsg.):
Übersicht der Handlungshilfen für die
Beurteilung von Gefährdungen.
BGZ - Report 08/2006,
Sankt Augustin: 2006,
Internet: www.dguv.de/publikationen
- [4] Ratgeber zur Ermittlung
gefährdungsbezogener Arbeits-
schutzmaßnahmen im Betrieb.
Sonderschrift 42 der Schriftenreihe der
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin. Bremerhaven:
4. aktualisierte Auflage, 2004,
Internet: www.baua.de
- [5] Heinicke, K.: Sicherheit
und Gesundheitsschutz bei der
Arbeit an Bildschirmgeräten.
Mit Checklisten zur Beurteilung
von Bildschirmarbeitsplätzen.
Mitteilung Nr. 3 / 2004 des
Sächsischen Landesinstitutes für
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
Chemnitz: 2004
- [6] Burmester, M. et.al.:
Das SANUS - Handbuch –
Bildschirmarbeit EU - konform.
Forschungsbericht Nr. 760 der
Schriftenreihe der Bundesanstalt für
Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.
Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW,
1997 – ISBN: 3-89429-842-1
- [7] Länderausschuss für Arbeitsschutz
und Sicherheitstechnik/ LASI (Hrsg.):
Handlungsanleitung zur Beurteilung
der Arbeitsbedingungen bei der
Bildschirmarbeit.
Heft 14, 2. überarb. Auflage 1998

[8] Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik/ LASI (Hrsg.): Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten. Heft 9, 4. überarb. Auflage 2001

[9] Heinicke, K.; Heidl, H.: Gefährdungs- und Belastungsanalyse beim Bau der Autobahnbrücke Wilkau-Haßlau 1995. Projektbericht des Sächsischen Landesinstitutes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Chemnitz: 1996

[10] Käschel, I.: Prüflisten zur Ermittlung und Beurteilung von allgemeinen und behindertenspezifischen Anforderungen an Arbeitsstätten. Mitteilung Nr. 1/ 97 des Sächsischen Landesinstitutes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Chemnitz: 1997

[11] Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik »Arbeitsschutzmanagementsysteme« – LV 22, 2. überarb. Auflage 2006

Anhang

I Adressen der Arbeitsschutzbehörden Sachsens

Auskünfte zu allen Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die nachfolgend aufgeführten Arbeitsschutzbehörden:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Tel.: 0351 564-0, Fax: 0351 564-8209
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
www.arbeitsschutz-sachsen.de

Landesdirektion Dresden - Abteilung Arbeitsschutz

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 825-5001
Fax: 0351 825-9700
E-Mail: post.asd@ldd.sachsen.de
www.ld-dresden.de

Dienstszitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Str. 17, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 273-400
Telefax: 03591 273-460

Dienstszitz Görlitz

Jakobstraße 15, 02826 Görlitz
Telefon: 03581 4751-0
Telefax: 03581 4751-60

Landesdirektion Dresden - Abteilung Arbeitsschutz Außenstelle Chemnitz

Reichsstraße 39
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 3685-0
Fax: 0371 3685-100
E-Mail: post.asc@ldd.sachsen.de
www.ld-dresden.de

Dienstszitz Zwickau

Lothar-Streit-Straße 24
08056 Zwickau
Telefon: 0371 532-1791
Telefax: 0371 532-1720

Landesdirektion Dresden - Abteilung Arbeitsschutz Außenstelle Leipzig

Oststraße 13, 04317 Leipzig
Tel.: 0341 6973-100
Fax: 0341 6973-110
E-Mail: post.asl@ldd.sachsen.de
www.ld-dresden.de

II Übersicht zu ausgewählten Handlungshilfen/Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung - branchenunabhängig (Stand: Dezember 2008)

Instrumentarien/ Verfahren	Ratgeber zur Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten	SANUS - Handbuch (Bildschirmarbeit EU-konform)	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit
Beurteilungskriterien	Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin S 42, 4. überarbeitete Auflage 2004 www.baua.de	Hrsg.: Sächs. Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin März 2004 www.arbeitsschutz-sachsen.de	Hrsg.: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Fb 760, 1997 Wirtschaftsverl. NW ISBN: 3-89429-842-1	Hrsg.: Länderausschuss für Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik Heft 14, 2. überarb. Auflage 1998
Anwendungsbereich	branchenunabhängig	Bildschirmarbeitsplätze	Bildschirmarbeitsplätze	Bildschirmarbeitsplätze
spezielle fachliche Voraussetzungen des Anwenders	Arbeitsschutz-Grundwissen	Grundkenntnisse	Grobanalyse: Grundkenntnisse, Feinanalyse: spezielle ergonomische Fachkenntnisse	Grobanalyse: Grundkenntnisse, Feinanalyse: spezielle ergonomische Fachkenntnisse
Inhaltscharakteristik/ methodischer Aufbau/ Darstellungsform	Teil 1: Hinweise zur Vorbereitung u. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung Teil 2: Informationen über Art und Wirkung, Grenzwerte und Beurteilungskriterien, Arbeitsschutzmaßnahmen sowie über Rechtsvorschriften, Regelwerke und Literatur für die Gefährdungsfaktoren: 1 Mechanische Gefährdungen 2 Elektrische Gefährdungen 3 Gefahrstoffe 4 Biologische Arbeitsstoffe 5 Brand- u. Explosionsgefährdung 6 Heiße u. kalte Medien 7 Klima 8 Beleuchtung 9 Lärm 10 Vibration 11 Strahlung 12 Aufnahme von Informationen, Handhabung von Stellteilen 13 Physische Belastungen 14 Psychische Belastung Teil 3: Praxishilfen: Formblätter für Dokumentationen u. Messprotokolle, Musterfragebogen zur Mitarbeiterbefragung, Prüflisten zur Arbeitsstätte und zu ausgewählten Gefährdungsfaktoren, Arbeitsblatt zum Heben/Tragen von Lasten, Fragebogen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation	In einer Checkliste zur »Beurteilung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen« werden alle aus der BildscharbV resultierenden Forderungen durch relevante Prüfkriterien untersetzt und mit jeweils konkreten Gestaltungsempfehlungen ergänzt.	Für die Grob- und Feinanalyse wurden praktikable Instrumente u. Hilfsmittel für die Analyseteile • Hardware (einschl. Arbeitsumgebung) • Software • Arbeitsorgan./ psychische Belastungen entwickelt, erprobt u. evaluiert. Die Grundlage bilden wissenschaftliche Normen, Richtwerte und Empfehlungen. Neben der Darstellung der Vorgehensweise und Instrumente enthält das Handbuch umfangreiche Fachinformationen zu Gestaltungsempfehlungen u. zu gesetzlichen Grundlagen/ Normen.	- Mehrstufiges Verfahren zur Belastungsbeurteilung 1. Stufe: Orientierendes Verfahren (Arbeitsblatt mit zusätzlicher Vermittlung von Gestaltungserfordernissen) 2. Stufe: Vertiefende Verfahren (SANUS-Handbuch, ABETO, systemische Arbeitsplatzanalyse) 3. Stufe: Wissenschaftliche Untersuchungen; - Ausgewählte Gestaltungshinweise werden angeboten.
Gestaltungsempfehlungen/-maßnahmen vorhanden - allgemein - konkret	- X	- X	- X	z. T. X z. T. X
für Grobanalyse geeignet	X	X	X	X
Bemerkungen	Besonders geeignet, da - in umfassender, aber komprimierter u. übersichtlicher Form Arbeitsschutzfachwissen aufbereitet und somit - die Grundlage für eine systematische und effektive Durchführung der Gefährdungsbeurteilung geschaffen wurde. - Die Software-Fassung erlaubt eine rationelle Nutzung durch Suchhilfen und die Möglichkeit, vorhandene Prüflisten, Protokolle und Textbausteine verwenden u. den betrieblichen Bedingungen anpassen zu können.	Besonders geeignet, wenn - eine zeitsparende u. dennoch ganzheitliche Beurteilung aller Aspekte der BildscharbV erfolgen soll bzw. - zielgerichtet und effizient Gestaltungsmaßnahmen abzuleiten sind.	Besonders geeignet, wenn eine weiterführende Grobanalyse zur • Software und/ oder • Arbeitsorgan./ psychische Belastungen erfolgen soll. Aber: für die Ableitung von Umgestaltungsmaßnahmen wird die Unterstützung durch externe Berater empfohlen.	Besonders geeignet, wenn - eine zeitsparende u. kostengünstige Beurteilung der Gefährdungen durch Bildschirmarbeit erfolgen soll. Aber: Analyseteile Software und Arb.-org./ psych. Belastung sind nicht umfassend berücksichtigt (Verweis auf spezielle Analysen), mögl. Bel.-quellen können in der Grobanalysephase nicht ausreichend erkannt u. weiter untersucht werden.
für Feinanalyse geeignet	bzgl. der Empfehlung spezieller Verfahren geeignet; für deren Anwendung wird auf die entspr. Fachliteratur verwiesen	-	X	bzgl. der Empfehlung spezieller Verfahren geeignet, für deren Anwendung wird auf die entspr. Fachliteratur verwiesen

III Auswahl arbeitsschutzrelevanter Vorschriften und Regeln

Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen finden Sie im Internet unter folgender Adresse im Volltext:

www.gesetze-im-internet.de

Arbeitsschutzgesetz	ArbSchG	Atomgesetz	AtG
Arbeitssicherheitsgesetz	ASiG	Röntgenverordnung	RöV
Arbeitsstättenverordnung	ArbStättV	Strahlenschutzverordnung	StrlSchV
Baustellenverordnung	BaustellV		
Betriebssicherheitsverordnung	BetrSichV	Arbeitszeitgesetz	ArbZG
Bildschirmarbeitsverordnung	BildscharbV		
BioStoffverordnung	BioStoffV	Sächsisches	
Druckluftverordnung	DruckluftV	Ladenöffnungsgesetz	SächsLadÖffG
Lärm- und Vibrations-Arbeits- schutzverordnung	LärmVibrationsArbSchV	Mutterschutzgesetz	MuSchG
Lastenhandhabungsverordnung	LasthandhabV	Mutterschutzrichtlinienverordnung	MuSchRiV
PSA-Benutzungsverordnung	PSA-BV		
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	GPSG	Jugendarbeitsschutzgesetz	JArbSchG
		Kinderarbeitsschutzverordnung	KindArbSchV
Medizinproduktegesetz	MPG	Fahrpersonalgesetz	FPersG
Medizinproduktebetrieber- verordnung	MPBetreibV	Fahrpersonalverordnung	FPersV
Chemikaliengesetz	ChemG	Heimarbeitsgesetz	HAG
Gefahrstoffverordnung	GefStoffV		
Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung	PflSchAnwV	Die aufgeführten untergesetzlichen Regelungen finden Sie im Internet unter folgenden Adressen im Volltext:	
Pflanzenschutz - Sachkundeverordnung	PflSchSachkV	www.baua.de	
Gefahrgutbeförderungsgesetz	GGBefG	www.dguv.de	
Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn	GGVSE	Arbeitsstättenregeln	ASR
ADR-Gesetz	ADR	Technische Regeln	
Gefahrgutbeauftragtenverordnung	GbV	Biologische Arbeitsstoffe	TRBA
		Technische Regeln Gefahrstoffe	TRGS
Sprengstoffgesetz	SprengG	Berufsgenossenschaftliches Regelwerk	BGV, BGR, BGI, BGG
1. bis 3. Sprengverordnung	1. bis 3. SprengV		

IV Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen und findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für den Arbeitsschutz von Hausangestellten in privaten Haushalten. Es gilt nicht für den Arbeitsschutz von Beschäftigten auf Seeschiffen und in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.

(3) Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichten und Rechte der Beschäftigten. Unberührt bleiben Gesetze, die andere Personen als Arbeitgeber zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichten.

(4) Bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften treten an Stelle der Betriebs- oder Personalräte die Mitarbeitervertretungen entsprechend dem kirchlichen Recht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,

3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,

4. Beamtinnen und Beamte,

5. Richterinnen und Richter,

6. Soldatinnen und Soldaten,

7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

(3) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 2 beschäftigen.

(4) Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, in Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

(5) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Bereich des öffentlichen Dienstes die Dienststellen. Dienststellen sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Gerichte des Bundes und der Länder sowie die entsprechenden Einrichtungen der Streitkräfte.

Zweiter Abschnitt

Pflichten des Arbeitgebers

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach

Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
- (3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muß über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus den das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegte Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefaßte Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten. Die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituation gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu fassen.

§ 7 Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zu Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 9 Besondere Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzei-

tig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; da sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.

(3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbaren erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit andere Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass in Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muß bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muß an die Gefährdungsentwicklung angepaßt sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Person schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 14 Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

(1) Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtung zur Verhütung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Soweit in Betrieben des öffentlichen Dienstes keine Vertretung der Beschäftigten besteht, hat der Arbeitgeber die Beschäftigten zu allen Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben können.

Dritter Abschnitt

Pflichten und Rechte der Beschäftigten

§ 15 Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständige Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

§ 17 Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen. Für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist § 171 des Bundesbeamtengesetzes anzuwenden. Entsprechendes Landesrecht bleibt unberührt.

(2) Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen dem Beschäftigten keine Nachteile entstehen. Die in Absatz 1 Satz 2 und genannten Vorschriften sowie die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung und des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Verordnungsermächtigungen

§ 18 Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die sonstigen verantwortlichen Personen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, zu erfüllen. In diesen Rechtsverordnungen kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Vorschriften des Gesetzes zum Schutz anderer als in § 2 Abs. 2 genannter Personen anzuwenden sind.

(2) Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden,

1. dass und wie zur Abwehr bestimmter Gefahren Dauer oder Lage der Beschäftigung oder die Zahl der Beschäftigten begrenzt werden muß,
2. dass der Einsatz bestimmter Arbeitsmittel oder -verfahren mit besonderen Gefahren für die Beschäftigten verboten ist oder der zuständigen Behörde angezeigt oder von ihr erlaubt sein muß oder besonders gefährdete Personen dabei nicht beschäftigt werden dürfen,
3. dass bestimmte, besonders gefährliche Betriebsanlagen einschließlich der Arbeits- und Fertigungsverfahren vor Inbetriebnahme, regelmäßigen Abständen oder auf behördliche Anordnung fachkundig geprüft werden müssen,
4. dass Beschäftigte, bevor sie eine bestimmte gefährdende Tätigkeit aufnehmen oder fortsetzen oder nachdem sie sie beendet haben, arbeitsmedizinisch zu untersuchen sind und welche besondere Pflichten der Arzt dabei zu beachten hat,
5. dass Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zur Anwendung der Rechtsverordnungen zu beraten, dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln sowie Regeln zu ermitteln, wie die in den Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Regeln und Erkenntnisse amtlich bekannt machen.

§ 19 Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatliche Vereinbarungen

Rechtsverordnungen nach § 18 können auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist, insbesondere um Arbeitsschutzpflichten für andere als in § 2 Abs. 3 genannt Personen zu regeln.

§ 20 Regelungen für den öffentlichen Dienst

(1) Für die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regelt das Landesrecht, ob und inwieweit die nach § 18 erlassenen Rechtsverordnungen gelten.

(2) Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, ins besondere bei der Bundeswehr, der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, dem Zoll oder den Nachrichtendiensten, könne das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst ermächtigt ist, im Einvernehmen mit diesem Ministerium erlassen. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes auf andere Weise gewährleistet werden. Für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können den Sätzen 1 und 3 entsprechende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie

§ 20a Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie

(1) Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts entwickeln Bund, Länder und Unfallversicherungsträger im Interesse eines wirksamen Arbeitsschutzes eine gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie und gewährleisten ihre Umsetzung und Fortschreibung. Mit der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit tragen Bund, Länder und Unfallversicherungsträger dazu bei, die Ziele der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie zu erreichen.

(2) Die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie umfasst

1. die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele,
2. die Festlegung vorrangiger Handlungsfelder und von Eckpunkten für Arbeitsprogramme sowie deren Ausführung nach einheitlichen Grundsätzen,
3. die Evaluierung der Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme mit geeigneten Kennziffern,

4. die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe,

5. die Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks.

§ 20b Nationale Arbeitsschutzkonferenz

(1) Die Aufgabe der Entwicklung, Steuerung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie nach § 20a Abs. 1 Satz 1 wird von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz wahrgenommen. Sie setzt sich aus jeweils drei stimmberechtigten Vertretern von Bund, Ländern und den Unfallversicherungsträgern zusammen und bestimmt für jede Gruppe drei Stellvertreter. Außerdem entsenden die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Behandlung von Angelegenheiten nach § 20a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 jeweils bis zu drei Vertreter in die Nationale Arbeitsschutzkonferenz; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung; darin werden insbesondere die Arbeitsweise und das Beschlussverfahren festgelegt. Die Geschäftsordnung muss einstimmig angenommen werden.

(2) Alle Einrichtungen, die mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit befasst sind, können der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz Vorschläge für Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme unterbreiten.

(3) Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz wird durch ein Arbeitsschutzforum unterstützt, das in der Regel einmal jährlich stattfindet. Am Arbeitsschutzforum sollen sachverständige Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Berufs- und Wirtschaftsverbände, der Wissenschaft, der Kranken- und Rentenversicherungsträger, von Einrichtungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie von Einrichtungen, die der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit dienen, teilnehmen. Das Arbeitsschutzforum hat die Aufgabe, eine frühzeitige und aktive Teilhabe der sachverständigen Fachöffentlichkeit an der Entwicklung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie sicherzustellen und die Nationale Arbeitsschutzkonferenz entsprechend zu beraten.

(4) Einzelheiten zum Verfahren der Einreichung von Vorschlägen nach Absatz 2 und zur Durchführung des Arbeitsschutzforums nach Absatz 3 werden in der Geschäftsordnung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz geregelt.

(5) Die Geschäfte der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz und des Arbeitsschutzforums führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Einzelheiten zu Arbeitsweise und Verfahren werden in der Geschäftsordnung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz festgelegt.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 21 Zuständige Behörden; Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz ist staatliche Aufgabe. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch im Rahmen ihres Präventionsauftrags auch Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten wahrnehmen, werden sie ausschließlich im Rahmen ihrer autonomen Befugnisse tätig.

(3) Die zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger wirken auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie nach § 20a Abs. 2 Nr. 4 eng zusammen und stellen den Erfahrungsaustausch sicher. Diese Strategie umfasst die Abstimmung allgemeiner Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei

1. der Beratung und Überwachung der Betriebe,
2. der Festlegung inhaltlicher Beratungs- und Überwachungsschwerpunkte, aufeinander abgestimmter oder gemeinsamer Schwerpunktaktionen und Arbeitsprogramme und
3. der Förderung eines Daten- und sonstigen Informationsaustausches, insbesondere über Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse.

Die zuständigen Landesbehörden vereinbaren mit den Unfallversicherungsträgern nach § 20 Abs. 2 Satz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch die Maßnahmen, die zur Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsprogramme nach § 20a Abs. 2 Nr. 2 und der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie notwendig sind; sie evaluieren deren Zielerreichung mit den von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz nach § 20a Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Kennziffern.

(4) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde kann mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbaren, dass diese in näher zu bestimmenden Tätigkeitsbereichen die Einhaltung dieses Gesetzes, bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen überwachen. In der Vereinbarung sind Art und Umfang der Überwachung sowie der Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden festzulegen.

(5) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes die

Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern. Im Auftrag der Zentralstelle handelt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Unfallkasse des Bundes, die insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt; Aufwendungen werden nicht erstattet. Im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung führt die Eisenbahn-Unfallkasse, soweit diese Träger der Unfallversicherung ist, dieses Gesetz durch. Für Betriebe und Verwaltungen in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen führt das jeweilige Bundesministerium, soweit es jeweils zuständig ist, oder die von ihm jeweils bestimmte Stelle dieses Gesetz durch. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen führt die Unfallkasse Post und Telekom dieses Gesetz durch, soweit der Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation betroffen ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Betriebe und Verwaltungen, die zur Bundesverwaltung gehören, für die aber eine Berufsgenossenschaft Träger der Unfallversicherung ist.

Die zuständigen Bundesministerien können mit den Berufsgenossenschaften für diese Betriebe und Verwaltungen vereinbaren, dass das Gesetz von den Berufsgenossenschaften durchgeführt wird; Aufwendungen werden nicht erstattet.

§ 22 Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlage verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zuden Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Außerdem sind sie befugt, Betriebsanlagen, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu prüfen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen und zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist. Sie sind berechtigt, die Begleitung durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person verlangen. Der Arbeitgeber oder die verantwortlichen Personen habe die mit

der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 zu unterstützen. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten, oder wenn die Arbeitsstätte sich in einer Wohnung befindet, dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen ohne Einverständnis des Arbeitgebers die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung treffen. Die auskunftspflichtige Person hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1, 2 und 5 dulden. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend, wenn nicht feststeht, ob in der Arbeitsstätte Personen beschäftigt werden, jedoch Tatsache gegeben sind, die diese Annahme rechtfertigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

- (3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen,
1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben,
 2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.

Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, zu Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen. Wird eine Anordnung nach Satz 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen. Maßnahmen der zuständigen Behörde im Bereich des öffentlichen Dienstes, die den Dienstbetrieb wesentlich beeinträchtigen, sollen im Einvernehmen mit der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde getroffen werden.

§ 23 Betriebliche Daten; Zusammenarbeit mit anderen Behörden; Jahresbericht

- (1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt Mitteilungen über
1. die Zahl der Beschäftigten und derer, an die er Heimarbeit vergibt aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit,
 2. den Namen oder die Bezeichnung und Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,
 3. seinen Namen, seine Firma und seine Anschrift sowie
 4. den Wirtschaftszweig, dem sein Betrieb angehört, zu machen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Stellen der Bundesverwaltung, denen der Arbeitgeber die in Satz 1 genannten Mitteilungen bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift mitgeteilt hat, diese Angaben an die für die

Behörden nach Satz 1 zuständigen obersten Landesbehörden als Schreiben oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung weiterzuleiten haben. In der Rechtsverordnung können das Nähere über die Form der weiterzuleitenden Angaben sowie die Frist für die Weiterleitung bestimmt werden. Die weitergeleitete Angaben dürfen nur zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden nach § 21 Abs. 1 liegenden Arbeitsschutzaufgaben verwendet sowie in Datenverarbeitungssystemen gespeichert oder verarbeitet werden.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten oder zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Versicherten dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

(3) Ergeben sich im Einzelfall für die zuständigen Behörden konkret Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,
6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörde nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes. In den Fällen des Satzes 1 arbeiten die zuständigen Behörden insbesondere mit den Agenturen für Arbeit, den Hauptzollämtern, den Rentenversicherungsträgern den Krankenkassen als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zustän-

digen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden und den Finanzbehörden zusammen.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden einen Jahresbericht zu veröffentlichen. Der Jahresbericht umfaßt auch Angaben zur Erfüllung von Unterrichtungspflichten aus internationalen Übereinkommen oder Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie den Arbeitsschutz betreffen.

§ 24 Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen

1. zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit die Bundesregierung zu ihrem Erlaß ermächtigt ist,
 2. über die Gestaltung der Jahresberichte nach § 23 Abs. 4 und
 3. über die Angaben, die die zuständigen obersten Landesbehörde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den Unfallverhütungsbericht nach § 25 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen haben
- Verwaltungsvorschriften, die Bereiche des öffentlichen

Dienstes einbeziehen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erlassen.

§ 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a. als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person eine vollziehbare Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder
2. b. als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 26 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung Arbeit
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
www.arbeitsschutz-sachsen.de

Ausgabe:

2. aktual. Ausgabe, Dezember 2008

Titelfoto:

punkt 191. Firmen- und Produktwerbung
Bartel, Jacob & Schöberl GbR

Gestaltung:

www.oe-grafik.de